

## **AZ 801.152**

# **Grundsätze der Beziehungen zwischen der Stadt Ditzingen (als Träger des Versorgungsbetriebes) und dem Eigenbetrieb „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE)**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Versorgungspflicht, Versorgungs- und Benützungsrecht, finanzieller Ausgleich
- § 2 Betriebsleitung
- § 3 Planung, Baumaßnahmen
- § 4 Folgekosten
- § 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat am **31.01.2012** folgende

GRUNDSÄTZE der Beziehungen zwischen der Stadt Ditzingen (als Träger des Versorgungsbetriebes) - im Folgenden "Stadt" genannt - und dem Eigenbetrieb „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE) - im Folgenden WBE genannt -

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Versorgungspflicht, Versorgungs- und Benützungsrecht, Finanzieller Ausgleich**

1. Die WBE betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Markungsbereich der Stadt Ditzingen mit den Stadtteilen Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen, die Erzeugung von Energie und den Betrieb von Badeanlagen. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen und baulichen Einrichtungen der Stadt für die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser, Energie und die Bädereinrichtungen.
2. Die WBE ist zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe allein berechtigt, die der Stadt gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege usw.) zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benützen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen.
3. Die im Privateigentum der Stadt stehenden Flächen fallen nicht unter die Regelung nach Abs.2. Für sie ist im Einzelfall eine besondere schriftliche Vereinbarung erforderlich.
4. Die Stadt ist verpflichtet, bei der Veräußerung von Grundstücken nach Abs.2, in oder auf denen Entsorgungsanlagen der WBE liegen, in den Kaufverträgen Grunddienstbarkeiten zugunsten der WBE zu bestellen.
5. Werden von Dritten Rechte zur Verlegung von Leitungen beantragt, (für Privatgebrauch oder Durchleitungen) ist die WBE hinzuzuziehen.
6. Die WBE gewährt für die eingeräumten Rechte der Stadt für den Eigenverbrauch, soweit er nach den allgemeinen Tarifen erfolgt, einen Nachlass von 10% des Rechnungsbetrages.

7. Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen beschließt jährlich in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts über die Verlustübernahme im Bereich der Betriebssparte Bäderbetrieb.

## **§ 2**

### **Betriebsleitung**

1. Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben sachkundiger Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung: Die kaufmännische Betriebsführung und der Kundenservice erfolgt durch die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG.

### **WASSERVERSORGUNG (WV)**

1.1. für den technischen Bereich der WBE - der/die Leiter/in der Verkehr und Grünflächen der Stadt Ditzingen oder dessen/deren Vertreter/in.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere:

- die technische Überwachung und Aufsichtsführung über den Betrieb;
- die technische Beratung in sämtlichen Betriebsangelegenheiten;
- die Anweisung sämtlicher Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten für den Betrieb und die Werksanlagen soweit die technische Betreuung nicht auf andere Einrichtungen oder Unternehmen übertragen worden ist;
- der Wassermesserprüfdienst

### **ENERGIEERZEUGUNG (EN)**

1.2 für den technischen Bereich der Energieerzeugung - der/die Leiter/in der Abteilung Technisches Gebäudemanagement oder dessen/deren Vertreter/in.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere:

- die technische Überwachung und Aufsichtsführung über den Betrieb;
- die technische Beratung in sämtlichen Betriebsangelegenheiten;
- die Anweisung sämtlicher Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten für den Betrieb und die Werksanlagen soweit die technische Betreuung nicht auf andere Einrichtungen oder Unternehmen übertragen worden ist;

### **BÄDERBETRIEB (BD)**

1.3. für den betrieblichen und technischen Bereich der Betriebssparte Bäderbetrieb wurde durch Änderung der Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.2009 der/die Leiter/in des Amtes für Kultur, Freizeit und Familie der Stadt Ditzingen oder dessen Vertreter/in bestellt.

Amt 21 mit den Abteilungen 21-2 und 21-3 informieren Amt 11 in einem monatlichen Turnusgespräch im Vorfeld der Bewirtschaftung von Produkt- und Auftragskonten in der Betriebssparte Bäderbetrieb über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung.

## **ALLGEMEIN**

1. Für die weiteren technischen Bereiche bedient sich die Betriebsleitung, soweit möglich, fachkundiger städtischer Mitarbeiter. Dies wird im Einzelfall durch eine entsprechende Beauftragung geregelt.
2. Durch die Betriebsleitung wird die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis innerhalb der WBE mit den jeweiligen Betriebssparten auf die Ämter 11 und 21 sowie die Abteilung 30-3 wie folgt weiter delegiert:

### **Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (WV, EN, BD) gemäß Zuordnung der bewirtschaftenden Ämter/Abteilungen im jeweils maßgebenden Wirtschaftsplan**

	<b><u>Bewirtschaftungsbefugnis</u></b>	<b><u>Anordnungsbefugnis</u></b>
	a) im Erfolgsplan	b) im Vermögensplan
<b>Amt 11</b> Bäderbetrieb	bis 15.000 EUR	bis 50.000 EUR <b>Analog. Bew.</b> <b>Befugn.</b> Bäderbetrieb
<b>Amt 20</b> Energieerzeugung Bäderbetrieb Wasserversorgung	bis 15.000 EUR	bis 50.000 EUR <b>Analog. Bew.</b> <b>Befugn.</b> Energieerzeugung Bäderbetrieb Wasserversorgung
<b>Abt. 21-3</b> Energieerzeugung Bäderbetrieb	bis 15.000 EUR	bis 50.000 EUR <b>Analog. Bew.</b> <b>Befugn.</b>

Energieerzeugung  
Bäderbetrieb

**Abt. 30-3**

Wasserversorgung bis 15.000 EUR

bis 15.000 EUR

**Analog. Bew.**

**Befugn.**

Wasserversorgung

**§ 3**

**Planung, Baumaßnahmen**

1. Die Planungen und Baumaßnahmen der Stadt und der WBE werden aufeinander abgestimmt. An der Aufstellung und Änderung von Bauleitplanungen wird die WBE beteiligt.
2. Die Stadt und die WBE unterrichten sich gegenseitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres über die vorgesehenen baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns. Die im Laufe eines Jahres notwendigen Änderungen sowie der tatsächliche Baubeginn sind unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen.
3. Eine Änderung der Planung der WBE wird nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die sonstigen Anlagen der Stadt oder aus wichtigen städtebaulichen Gründen verlangt.
4. Nach Beendigung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stellt die WBE den früheren Zustand wieder her. Die innerhalb von 2 Jahren nach Wiederherstellung notwendigen Nachbesserungen sind von der WBE auf Verlangen der Stadt vorzunehmen.
5. Die Stadt und die WBE verpflichten die von ihnen beauftragten Unternehmer oder sonstigen berechtigten Dritten, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der jeweiligen Leitungen und Anlagen zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen aufzuerlegen.

**§ 4**

**Folgekosten**

1. Die Stadt ist berechtigt, von der WBE die Änderung der in den öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Versorgungsanlagen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist. Die Kosten trägt die WBE.
2. Verlangt die Stadt die Änderung innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung der erstmaligen Herstellung oder Leitungsverlegung, trägt die Stadt die Kosten. Dasselbe gilt, wenn die Änderung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

## § 5

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze der Beziehungen zwischen der Stadt Ditzingen (als Träger des Versorgungsbetriebes) und der „Stadtwerke Ditzingen“ (als Eigenbetrieb der Stadt Ditzingen) vom 22.12.2009 außer Kraft.

Ditzingen, den **31.01.2012**

M a k u r a t h  
Oberbürgermeister

#### **Anmerkung:**

Die Veröffentlichung der Regelung vom 31.01.2012 erfolgt im Ditzinger Anzeiger Nr. 6 vom 9. Februar 2012